
SPORTFÖRDERRICHTLINIEN der Gemeinde Leopoldshöhe vom 25. Juni 2020

Die Gemeinde Leopoldshöhe betrachtet es als wichtige und vorrangige Förderungsaufgabe, die Sportstätten für den Schul- und Vereinssport sowie für die sportliche und spielerische Freizeitgestaltung weiterhin weitgehend unentgeltlich bereitzustellen.

Außerdem fördert sie die Arbeit der Leopoldshöher Sportvereine durch Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

Die Förderungsmaßnahmen der Gemeinde sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Förderrichtlinien gelten nur für die Vereine, die dem Gemeindesportverband angeschlossen sind.

1. Vereinszuschuss

Der Zuschuss beinhaltet neben der Förderung der jugendlichen Vereinsmitglieder bis 18 Jahren (lt. Jahresbericht des KSB/LSB) die Förderung von aktiven SeniorenInnen ab 65 Jahren und die Förderung des Gesundheitssportes.

Die für die Berechnung des Zuschusses benötigen Mitgliedszahlen für die aktiven Senioren teilen die Vereine der Verwaltung bis zum 30. Juni jeden Jahres mit.

Für die Gewährung eines Zuschusses für den Gesundheitssport legen die Vereine entsprechende Zertifikate, z.B. vom LSB vor.

Weiterhin erhält der Verein für jeden ausgebildeten ÜbungsleiterIn (lt. Jahresbericht KSB/LSB) einen Pro-Kopf-Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt

8,00 Euro
3,00 Euro
100,00 Euro
50,00 Euro

2. Vereinseigene bzw. gemeindeeigene Übungsstätten

Für die Pflege vereinseigener Sportanlagen wird jährlich ein zweckgebundener Zuschuss gewährt. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage in einem guten Zustand befindet und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist.

Zuschusshöhe:

a) Tennisplätze (je Spielfeld)

aa) Tennenplätze/Rotgrand	162,50 Euro
ab) Allwetterplätze	162,50 Euro
b) Reithallen	480,00 Euro
c) Motorsporttrainingsgelände	250,00 Euro
d)Kegelbahnen	250,00 Euro

Für Pflegearbeiten an gemeindlichen Sportanlagen erhält der die Arbeiten ausführende Verein einen Zuschuss, der vertraglich festgelegt wird.

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus den durch den Rat bereitgestellten Mitteln im Haushaltsplan. Die Bewirtschaftungskosten für gemeindeeigene Sportanlagen trägt der nutzungsberechtigte Verein. Die Gemeinde Leopoldshöhe beteiligt sich an

Stand: 06.20 Seite: 1

diesen Kosten durch einen Zuschuss. Weitere Einzelheiten regelt ein Nutzungsvertrag, der mit den Vereinen, die gemeindeeigene Sportstätten nutzen, abgeschlossen wurde.

3. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

Zur Beschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in Höhe von 50% der nicht gedeckten Kosten gewährt werden.

Sofern die anzuschaffenden Sportgeräte auch für den Schulsport mitbenutzt werden, kann der Zuschuss bis zu 75% der nicht gedeckten Kosten betragen.

4. Talentförderung

Über eine Talentförderung wird im Einzelfall entschieden.

5.1 Förderung von gemeindeeigenen Sportanlagen

Bauliche Maßnahmen an gemeindeeigenen Sportanlagen, die auf einen Verein übertragen worden sind, können bezuschusst werden.

Alle Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Kommunalen Gebäudemanagement abzusprechen.

Über eine Bezuschussung wird im Einzelfall entschieden und erfolgt nur nach vorheriger Beantragung und Darstellung der Maßnahme.

Ein Kostenvoranschlag ist beizufügen.

5.2 Förderung von vereinseigenen Sportanlagen

Zu Umbau-und Neubaumaßnahmen von vereinseigenen Sportanlagen kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Über die Zuschusshöhe wird im Einzelfall entschieden.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Ein Kostenvoranschlag ist beizufügen.

5.3 Sonstige Sportförderung

Kosten für das Sportabzeichen, das von Einwohnern der Gemeinde Leopoldshöhe erworben wird, werden vom Gemeindesportverband übernommen.

Über andere Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst werden, wird im Einzelfall entschieden.

6. Antragsfristen

Zuschussanträge sind bis zum 30. September eines Jahres für das nächst folgende Haushaltsjahr zu stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien der Gemeinde Leopoldshöhe vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Stand: 06.20 Seite: 2